

Sparkasse Dieburg
Medialer Vertrieb
St.-Péray-Straße 2-4
64823 Groß-Umstadt

Fax: 06078 70-9499
ebanking@sparkasse-dieburg.de
www.sparkasse-dieburg.de

Umsatzsteuer-ID: 111608572

Auftrag zur Vermittlung einer SFirm-Nutzungslizenz sowie SFirm-Abonnement- und Wartungsvertrag zwischen der Sparkasse Dieburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt) und

Firma/ Unternehmen: _____ Ansprechpartner: _____	
IBAN: DE ___ 50852651 _____	
Straße, Nr.: _____ PLZ / Ort: _____	
Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____ <small>für mögliche Rückfragen</small>	
Lizenzschlüssel Demoversion: _____ <small>(25-stellig)</small>	

nachfolgend Kontoinhaber bzw. Kunde genannt.

Der Kontoinhaber erteilt der Sparkasse den Auftrag, zur Abwicklung seines elektronischen Zahlungsverkehrs ihm eine Lizenz des Herstellers Star Finanz für die nachfolgend aufgeführte Software zu vermitteln und schließt mit der Sparkasse für die Zeit der Software-Nutzung einen Abonnement- und Wartungsvertrag ab.

1. Zu vermittelnde Software und Sonderleistungen, Vergütung der Sparkasse

	Für die Nutzung der zu vermittelnden Software einschließlich Abonnement- und Wartungsvertrag wird eine Vergütung vereinbart in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	SFirm Basisversion 4	(inkl. USt) 12,00 € mtl.
<input type="checkbox"/>	SFirm EBICS 4	20,00 € mtl.
<input type="checkbox"/>	Bestellung App/Unterschriftenmappe in Verbindung mit SFirm EBICS	kostenlos
	Gesamtlizenzpreis (netto)	_____ € mtl.
	Gesamtlizenzpreis (inkl. USt.)	_____ € mtl.
	Einmalige Sonderleistungen:	
<input type="checkbox"/>	Installation und Einweisung der Software vor Ort durch einen Mitarbeiter der Sparkasse. Gewöhnliche Dauer: ca. 1 Stunde bei guten Windows-Kenntnissen des Anwenders (inkl. Fahrtkosten innerhalb unseres Geschäftsgebiets) (nur für Einzelplatz-Installationen).	59,50 € je Stunde (inkl. USt.)
<input type="checkbox"/> Stück Chipkartenlesegerät/e tanJack USB – pro Stück (netto)	25,00 €

2. Leistungen der Sparkasse

Im Auftrag des Kontoinhabers vermittelt die Sparkasse das zeitlich befristete Nutzungsrecht an der Software gemäß Nr. 1 für die überwiegend unternehmerische Tätigkeit des Kunden im Sinne von § 14 BGB zu den nachfolgenden Bedingungen.

Die Sparkasse vermittelt einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller von SFirm, der Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH mit Sitz in Hamburg, nachfolgend Star Finanz genannt. Die Sparkasse teilt dem Kunden einen Link mit, über den die Software Online beim Hersteller bezogen werden kann und teilt zur Freigabe der Software durch das – vorab eingereichte- vorliegende Formular an die oben angegebene Anschrift den SFirm-Lizenzschlüssel mit, der für die Installation der Vollversion benötigt wird. Der vermittelte Lizenzvertrag wird im Rahmen der Installation der Software zwischen dem Kunden und Star Finanz abgeschlossen. Sofern nicht gesondert vereinbart, obliegt die Installation dem Kunden.

Die vermittelte Lizenz ist nach den Vorgaben des Herstellers nicht ausschließlich sowie nicht übertragbar und gewährt ein **zeitlich befristetes Nutzungsrecht** an der Software für die Laufzeit des mit der Sparkasse abgeschlossenen Girovertrages des Kunden in Verbindung mit dem Abonnement- sowie Software-Wartungsvertrag. **Führt die Sparkasse für den Kunden kein Girokonto mehr oder wird der Abonnement- und/oder Wartungsvertrag beendet, erlischt auch das Nutzungsrecht an der vermittelten Software.** Bei Bedarf kann der Kontoinhaber direkt bei Star Finanz eine Folgelizenz zu den dann gültigen Konditionen erwerben. Nach den Lizenzbedingungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben (Subdistribution).

Bitte prüfen Sie vor Abschluss dieser Vereinbarung, ob die von Ihnen für den Einsatz von SFirm vorgesehene Hardware und Software die Mindestvoraussetzungen von der Star Finanz erfüllen. Nähere Details können Sie unter folgender Internetadresse einsehen: <http://www.sfirm.de/system-requirements.html>. Insbesondere weisen wir darauf hin, vor Einsatz der Software eine Virenprüfung mittels aktuellem Virenschanner durchzuführen.

Die Lizenz berechtigt zur Installation auf bis zu zehn Arbeitsplätzen.

3. Fälligkeit der Vergütung

Die unter Nr. 1 genannten Entgelte für die Lizenz, Wartung und ggf. Sonderleistungen werden mit der Unterzeichnung zur Vereinbarung fällig.

Die laufenden Entgelte werden einmal jährlich im Voraus am 31.01. auf Basis des als Anlage beigefügten SEPA Basislastschriftmandats vom vereinbarten Belastungskonto eingezogen.

Im ersten Jahr werden die Entgelte ab dem der Auslieferung der Lizenzunterlagen folgenden Monat anteilig berechnet.

4. Laufende Abonnement- und Wartungsleistungen

Der von der Sparkasse geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den beigefügten „Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung“. Bereits bestehende SFirm-Verträge zwischen Sparkasse und Kunde werden mit Abschluss dieser Vereinbarung beendet und durch diese Vereinbarung ersetzt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

Einwilligung des Kunden in die Speicherung seiner Daten im Rahmen der Fernwartung gemäß Nr. 5.3 „Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung“.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Kontoinhabers / Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift Sparkasse / Firmenstempel

SFirm - SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Sparkasse Dieburg, Zahlungen von unserem Konto (bei der Sparkasse Dieburg) mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Sparkasse Dieburg auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungsempfängers:	Sparkasse Dieburg
Gläubiger-Identifikationsnummer:	
Name des Zahlungspflichtigen:	
IBAN des Zahlungspflichtigen:	DE __ 50852651 _____
BIC des Zahlungspflichtigen:	HELADEF1DIE
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung
Fälligkeitstermin:	Jeweils zum 31.01. jedes Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
Mandatsreferenz:	

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers /
Firmenstempel

Bedingungen SFirm Abonnement und Software-Wartung

1. Abonnementleistungen

Das Abonnement betrifft die Software SFirm des Herstellers Star Finanz, soweit diese Software von der Sparkasse dem Kunden vermittelt wurde. Bis zur Beendigung des Abonnements ist der Kunde berechtigt, Software-Aktualisierungen per Online-Update für das vermittelte SFirm-Programmpaket aus dem Internet selbst beim Hersteller herunterzuladen und im Rahmen des gewährten Lizenzrechts auf seiner Hardware zu installieren. Der Download der Patches für die Vertragslaufzeit ist dauerhaft kostenfrei.

Nicht vom Abonnement umfasst sind neue Programm-Module des Herstellers oder grundlegende Änderungen, die nicht als Software-Update zur Verfügung gestellt werden, sondern nur als Software-Upgrade. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Software für ein anderes Betriebssystem benötigt. Die Laufzeit des Abonnements ist untrennbar verknüpft mit der Laufzeit mindestens eines von der Sparkasse für diesen Kunden geführten Girokontos und diesem Wartungsvertrag.

2. Wartungsgegenstand

Die Sparkasse übernimmt zeitlich gemäß Nr. 1 befristet die Wartung der vermittelten Software SFirm. Die geschuldete Wartungsleistung bezieht sich ausschließlich auf die jeweils nach Nr. 1 für den Kunden verfügbare aktuelle Version der vermittelten Software.

3. Umfang der Wartungsleistungen

Im Rahmen der Wartung bietet die Sparkasse folgende Leistungen an:

- Hotline-Service bei Problemen rund um SFirm unter der Rufnummer **+49 6078-70 7890** oder per E-Mail an **ebanking@sparkasse-dieburg.de**
- Mit Zustimmung des Kunden Fernwartung durch die Sparkasse mit Hilfe der vereinbarten Fernwartungssoftware
- Hilfe bei der Aufklärung von Fehlbedienungen, Fehlern und deren Beseitigung
- Pflege und Behandlung von Fehlern durch Bereitstellung von Software-Aktualisierung, die der Kunde per Online-Update beim Hersteller erhalten kann.

Der Hotline-Service unterstützt den Kunden bei Problemen bei der Installation, der Fehlerursachenermittlung sowie der Fehlerbehandlung. Bei Bedarf erfolgt die Unterstützung im Rahmen des Fernwartungsservices, sofern der Kunde auch gemäß Nr. 5.3 zustimmt.

Der Support- und Fernwartungsservice ist erreichbar zu folgenden Geschäftszeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 16.00 Uhr
- Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
- Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Die dabei entstehenden Verbindungsentgelte der vom Kunden eingeschalteten Telekommunikationsunternehmen sind nicht im Wartungspreis enthalten und vom Kunden zu tragen. Informationen zu unserem Fernwartungsservice sind unter www.sparkasse-dieburg.de/fernwartung jederzeit aufrufbar.

Nicht von der Wartung erfasst sind folgende Leistungen:

- Einweisung und Schulung der SFirm-Anwender
- SFirm Netzwerkinstallationen
- der Vorort-Service durch einen Mitarbeiter der Sparkasse
- die Wartung von Fremdsoftware, insbesondere Betriebssystem, Netzwerk- und Treiber-Software sowie Datenaustausch zu Datenbanken und anderen Programmen
- die Wartung von Computer- und Netzwerk-Hardware sowie Kartenlesegeräte
- Wartungsleistungen, die notwendig werden, wenn der Kunde SFirm-Programmteile eigenständig abändert oder SFirm einsetzt auf Hard- und Software, die nicht den Mindestanforderungen des Software-Herstellers Star Finanz entsprechen.
- Wechsel der Programmversion auf SFirm 5.x oder höher und sonstige Erweiterungen/Änderungen des Wartungsgegenstandes

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Der Kunde verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen eine Datensicherung seiner Daten und Programme vorzunehmen, um im Falle von Fehlerbeseitigungen und Neuinstallationen auf möglichst zeitnahe Kundendaten, Benutzerrechte und Sicherheitssignaturen zurückgreifen zu können. Durch ein Rechtemanagement ist sicherzustellen, dass auf SFirm und die von SFirm erzeugten Daten nur berechtigte Personen zugreifen können. Soweit die Sparkasse im Rahmen von Wartungsarbeiten auf SFirm, von SFirm erzeugte Daten oder das Netzwerk des Kunden zugreifen muss, sind entsprechende Rechte der Sparkasse temporär zu gewähren.

4.2 Absicherung von Fernwartungssitzungen

Der Kunde hat die mit der Sparkasse vereinbarte Fernwartungssoftware so einzurichten, dass eine Fernwartung jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung aufgenommen wird. Liegt dem Kunden kein aktuelles Backup seines Systems und seiner Kundendaten vor, ist vor der Fernwartung eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Fernwartungssitzung abzubrechen. Im Regelfall schaltet der Kunde die Sparkasse vorübergehend frei, ohne dass Passwörter usw. der Sparkasse bekannt werden. Ist dies nicht möglich oder impraktikabel, so teilt der Kunde notwendige Zugangsdaten, insbesondere Passwörter, der Sparkasse mit. Der Systemadministrator des Kunden arbeitet mit der Sparkasse zusammen. Nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten wird die Fernwartungsverbindung unverzüglich vom Kunden beendet. Soweit im Rahmen der Fernwartung Zugangsdaten für das Kundensystem oder den Kontozugang einsehbar waren, hat der Kunde unverzüglich diese Zugangsdaten zu ändern oder zu sperren.

4.3 Mitwirkung bei der Fehlerbeseitigung

Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zum Programm gehörende Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise der Sparkasse zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler und sonstigen Mängel. Soweit erforderlich wird der Kunde der Sparkasse Zugang zu seinem Kundensystem und SFirm gewähren. Hat die Sparkasse für die Fehlerermittlung, Fehlerbeseitigung oder Fernwartung Software zur Verfügung gestellt, dürfen diese Programme ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

5. Datenschutzrechtliche Einigung für den Zugriff und die Speicherung von Kundendaten

5.1 Zugriff auf Kundendaten im Rahmen der Wartung

Die Sparkasse wird auf beim Kundensystem gespeicherte Kundendaten, insbesondere personenbezogenen Daten, nur für Zwecke der Fehleranalyse und Behebung vom System des Kunden aufrufen und bei Bedarf auf ein System der Sparkasse kopieren. Zu den Daten gehören insbesondere Konfigurationsdateien, Log-Dateien sowie von SFirm gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Fremdsoftware z.B. über den SQL-Server von Microsoft gespeicherte Kontoumsätze und Zahlungsaufträge. Zur Fehlersuche darf die Sparkasse Analysetools und Protokolle des vom Kunden genutzten Betriebssystems nutzen und die Ergebnisse im System der Sparkasse speichern.

5.2 Vollständige Speicherung der Fernwartungssitzung

Zur Analyse von Fehlern und deren Behebung sowie zur Qualitäts- und Beweissicherung wird die komplette Fernwartungssitzung einschließlich der Bildschirmhalte von der Sparkasse gespeichert. Die Sparkasse wird diese Datei für **mindestens sechs Monate** speichern. Die Speicherzeit verlängert sich entsprechend, wenn Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche vom Kunden geltend gemacht werden.

5.3 Einwilligung des Kunden in die Nutzung und Speicherung der Wartungsdaten

Der Kunde erklärt mit der Annahme dieses Vertrages vorab seine Einwilligung für die Nutzung und Speicherung der Fernwartungsdaten im System der Sparkasse **für sechs Monate**. Die Datenspeicherung hat den Zweck, Fehlerprotokolle des Kundensystems, die vorgenommenen Arbeiten, die Hinweise an den Kunden sowie die Maßnahmen des Kunden oder der Sparkasse während der Sitzung zu dokumentieren und nachvollziehen zu können, um gegebenenfalls Reklamationsansprüche des Kunden prüfen zu können oder bei erneuten Fehlermeldungen bereits erfolgte Tests nicht wiederholen zu müssen. Werden diese Daten auch nach Ablauf von **sechs Monaten** weiterhin benötigt, ist die Sparkasse zu einer längeren Aufbewahrung berechtigt. Nach Wegfall dieser Zwecke werden die Daten von der Sparkasse gelöscht.

5.4 Weitere Zulässigkeitsgründe nach Artikel 6 DS-GVO

Im Rahmen der Hotline-Betreuung, insbesondere bei Tests und Fernwartungssitzungen können der Sparkasse personenbezogene Daten bekannt werden, wie z.B. die mit SFirm verwalteten Bankverbindungen mit den Namen von Kontoinhabern und Kontobevollmächtigten, bei Aufruf von Log-Dateien und Kontoumsätzen auch Empfängername, Verwendungszweckangaben und Zahlungsbeträge. Diese personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet die Sparkasse zum Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 b DS-GVO, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus dem Abonnement- und Wartungsvertrag. Zudem unterliegt die Sparkasse diversen gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz c DSGVO und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Sparkasse bei der Leistungserbringung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 f DS-GVO erforderlich machen. Nach Wegfall des Zweckes werden die Daten gelöscht. Der Kunde ist berechtigt, von der Sparkasse Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO).

5.5 Hinweise auf Datenschutzrechte des Kunden

Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Sparkasse ist in diesem Fall berechtigt, Fernwartungsanträge des Kunden sowie sonstige Wartungsarbeiten abzulehnen, bei denen auf Kundendaten zugegriffen wird. Der Kunde hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung von ihm betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der

Kunde hat zudem das Recht auf Auskunft zu den Fernwartungsdaten nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO.

5.6 Hinweis zu Fernwartungssoftware

Sofern Daten per Fernwartungssoftware an die Sparkasse übertragen werden, gelten ergänzend die Hinweise zum Datenschutz des Herstellers dieser Software.

6. Gewährleistung

Soweit die Sparkasse Lizenzrechte an den Kunden vermittelt hat, richten sich Gewährleistungsansprüche aus dem Lizenzverhältnis gegen den Hersteller Star Finanz. Die Sparkasse übernimmt die Gewähr dafür, Lizenzwünsche des Kunden für ein gemäß dem Abonnement zeitlich befristetes Nutzungsrecht weiterzuleiten. Von der Sparkasse zur Verfügung gestellte Flyer oder sonstige Werbemittel zu SFirm sind nur dann eine Garantieverklärung der Sparkasse im Sinne von § 433 BGB bzw. § 639 BGB, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden gesondert vereinbart wird. Die Sparkasse übernimmt die Gewähr, per Hotline oder Fernwartung den Kunden bei der SFirm-Nutzung sachgerecht zu unterstützen und gegebenenfalls bei der Ermittlung von Softwarefehlern und deren Beseitigung zu helfen. Mitgeteilte Fehler an der Software werden in Zusammenarbeit mit dem Hersteller geprüft und durch Bereitstellung von Patches oder Updates des Herstellers beseitigt. Die Sparkasse hat selbst keinen Zugriff auf den Programmcode und kann daher Softwarefehler nur durch den Hersteller beseitigen. Arbeitet SFirm nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, können insbesondere Zahlvorgänge nicht fehlerfrei über SFirm ausgelöst werden, so ist der Fehler möglichst konkret der Sparkasse mitzuteilen und der Sparkasse die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist den Fehler zu suchen und Wege aufzuzeigen, wie der Fehler vermieden oder umgangen werden kann. Gemäß Nr. 4.3 hat der Kunde bei der Fehleraufklärung aktiv mitzuwirken. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung, insbesondere per Online-Update) oder Neulieferung der Software zur Installation. Dabei ist der Sparkasse vom Kunden eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Hat die Sparkasse die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen und der Kunde kann die Vergütung herabsetzen oder den Vertrag fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels können erst geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Für Schadenersatzansprüche gilt Nr. 7. Vom Kunden oder im Auftrag des Kunden von Dritten vorgenommene Änderungen an SFirm-Programmteilen führen zum Verlust von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Sparkasse, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Auslieferung der Software, eines Updates oder von Wartungsleistungen, es sei denn, die Sparkasse habe einen Mangel arglistig verschwiegen.

7. Haftung der Sparkasse

7.1 Unbeschränkte Haftung der Sparkasse

Die Sparkasse haftet bei schuldhaften Pflichtverletzungen der Abonnement- und Wartungsleistungen unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von der Sparkasse gegenüber dem Kunden übernommen.

7.2 Beschränkung des Haftungsumfanges bei sog. Kardinalpflichten

Die Haftung der Sparkasse ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist

(sog. Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, z.B. zutreffende Hinweise zur Installation, Inbetriebnahme und Nutzung von SFirm einschließlich Sicherheitshinweise. Entsprechendes gilt für die Haftung für Verzugsschäden. Der vorgenannte Schadensbetrag ist für Leistungen des Wartungsdienstes auf das zweifache der jährlichen für diese Vereinbarung zu zahlenden Entgelte begrenzt.

7.3 Haftungsausschluss für weitergehende Schäden

Über die oben dargestellten Ansprüche hinausgehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Sparkasse werden ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, ob es um vertragliche, gesetzliche oder Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen geht, z.B. für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

7.4 Haftungsausschluss für vom Kunden vermeidbare Software-Mängel

Die Sparkasse haftet nicht, soweit es um Mängel geht, die durch die online zur Verfügung gestellten Software-Updates vor Schadenseintritt hätten beseitigt werden können. Entsprechendes gilt, wenn SFirm auf Systemen installiert werden, die nicht den Mindestanforderungen des Herstellers Star Finanz entsprechen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die Sparkasse nur dann und in dieser Höhe, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden im Sinne von Nr. 4.1 und Nr. 4.2 nicht vermeidbar gewesen wäre.

7.5 Persönliche Haftungsbeschränkung

Die in Nr. 7.2 bis 7.4 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Sparkasse.

8. Laufzeit und Kündigung sowie Fristende für das Nutzungsrecht

Dieser Abonnement- und Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Verträge können nur zusammen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende vom Kunden oder der Sparkasse gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils vorbehalten. Die Sparkasse kann aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn der Hersteller von SFirm nicht in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit des Programms zu gewährleisten oder den Vertrieb dieses Programms oder von neuen Versionen des Programms einstellt. Ohne Kündigungserklärung der Sparkasse enden das Abonnement- und Wartungsverhältnis wegen Bedingungseintritts gemäß Nr. 1, wenn die Sparkasse für diesen Kunden kein Girokonto mehr führt und somit SFirm für den Zahlungsverkehr mit der Sparkasse nicht mehr genutzt werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, nach Ablauf des Vertragsverhältnisses die Software nicht mehr zu nutzen, alle bereit gestellten Datenträger und Dateien zu vernichten und damit durchgeführte Installationen zu löschen. Die Sparkasse ist berechtigt, den Lizenzschlüssel zu sperren und damit eine weitere Nutzung der Software durch den Kunden auszuschließen.

9. Anpassung der Entgelte für das Abonnement und für Wartungsleistungen

Die Sparkasse ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen. Die Anpassung der Entgelte erfolgt entsprechend Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkasse mit der Änderung, dass die Sparkasse verpflichtet ist, spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung den Kunden in Textform hierüber zu informieren. Widerspricht der Kunde einem Angebot auf Anpassung der Entgelte, ist die Sparkasse berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zu kündigen.